

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung (inklusive Netznutzung) von Kunden mit elektrischer Energie durch die Köthen Energie GmbH (nachfolgend Köthen Energie) außerhalb der Grundversorgung an die vom Kunden mitgeteilte Lieferanschrift in einer durch den Kunden ausgewählten Vertragsvariante. Für Ökostromprodukte ist der Lieferant verpflichtet Angaben zur Kennzeichnung der Stromlieferung auszuweisen. Die Stromkennzeichnung der Köthen Energie gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist veröffentlicht unter www.koethenergie.de/veroeffentlichungen. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Haushaltsbedarfs bis 10.000 kWh/Jahr. Grundvoraussetzung zum Abschluss des Vertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei Köthen Energie bestehen. Dieser Vertrag beinhaltet grundsätzlich den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 3.5 durch den Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar. Hat der Kunde jedoch einen Wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragt, erfolgt die Abrechnung mit dem Messstellenbetreiber nach dem Messstellenvertrag gemäß Ziffer 4.7. Dieser Vertrag gilt für konventionelle, moderne sowie intelligente Messeinrichtungen (iMSys).
- 1.2. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenantrag durch Köthen Energie in Textform angenommen wurde. Der Kunde ist an sein Angebot bis 14 Tage nach dessen Vertragsabschluss (online) gebunden. Der Vertrag tritt zum nächstmöglichen auf die Annahme des Vertrages durch Köthen Energie folgenden Zeitpunkt, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge, in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen. Der tatsächliche Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Stellt sich im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses heraus, dass ein Lieferbeginn innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nicht möglich ist, wird der Lieferant diesen späteren Lieferbeginn dem Kunden in Textform mitteilen. Beide Vertragsparteien haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang dieser Mitteilung beim Kunden vom Stromliefervertrag zurückzutreten; der Lieferant hat dieses Recht jedoch nur, wenn er den späteren Lieferbeginn nicht zu vertreten hat. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Stromliefervertrag zurück, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin.
- 1.3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Lieferbeginn und ergibt sich aus dem Vertrags-/Auftragsformular. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall einer Verlängerung des Vertrages nach dem vorstehenden Satz kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen, gekündigt werden. Bei einem bevorstehenden Umzug ist der Kunde berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. In der Kündigung hat der Kunde den Kündigungsgrund unter Angabe seiner zukünftigen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle anzugeben. Köthen Energie kann dem Kunden für den neuen Wohnsitz einen Vertrag für die Weiterbelieferung anbieten, sofern eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Köthen Energie die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Köthen Energie gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Köthen Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.
- 1.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1. [Stromdiebstahl] oder Ziffer 6.2. [Zahlungsverzug]

wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, wenn dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird Köthen Energie auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde.

- 1.5. Jede Kündigung bedarf der Textform. Köthen Energie wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 1.6. Köthen Energie führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.
- 1.7. Der Kunde hat ein als Online-Tarif gekennzeichnetes Produkt bei der Köthen Energie abgeschlossen und verpflichtet sich, sich im Kundenportal der Köthen Energie gem. Ziffer 8.3 zu registrieren.

2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

- 2.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, StromGKV, Gesetz für faire Verbraucherverträge, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Köthen Energie ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen - durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder - durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder - durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 2.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Köthen Energie wird dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Köthen Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 3.1. Der abgeschlossene Online-Tarif wird auf unserer Homepage durch einen informativischen Gesamtpreis ausgewiesen. Der informativische Gesamtpreis, bestehend aus einem Gesamtgrundpreis in €/Jahr (fixer und variabler Grundpreis in €/Jahr) und einem Gesamtarbeitspreis in Cent/kWh (fixer und variabler Arbeitspreis in Cent/kWh), setzt sich inhaltlich zusammen aus dem Energiepreis und weiteren separaten Preisbestandteilen gemäß Ziffer 3.2. und 3.4. – 3.12. Eine Veränderung der Preisbestandteile aus Ziffer 3.2. und 3.4. – 3.12 führt zur Veränderung des Gesamtgrundpreises in €/Jahr und Gesamtarbeitspreises in Cent/kWh.
- 3.2. Der vereinbarte Energiepreis setzt sich aus einem Grundpreis in €/Jahr und einem Arbeitspreis in Ct/kWh zusammen. Dieser Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb.
- 3.3. Weitere Preise und Preisbestandteile, zukünftige Steuern, Abgaben sowie sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen und Preisanpassungen nach billigem Ermessen werden in den Ziffern 3.4 bis 3.12 und 3.16. geregelt.
- 3.4. Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Beliefe-

zung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des §21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß §4 ARegV angepassten Erlösobergrenze.

- a) Die Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
 - b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in der Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach §19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderung spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
 - c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf der Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
 - d) Die Ziffer 3.4. lit.c gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
 - e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 3.4. lit.b bis lit.d werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß §247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
 - f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 3.4 jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgeltes.
- 3.5. Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß §4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
- a) Die Regelungen in Ziffer 3.4. lit. a) bis e) finden entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung bezieht.
 - b) Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgeltes.
 - c) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlotation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 3.5. für diese Marktlotation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach lit. d) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- d) Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlotationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird informationell mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Lit. b) gilt entsprechend.
- 3.6. Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabebestand in der jeweils gültigen Höhe.
- 3.7. Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß §26 KWKG - in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgabe zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.
- 3.8. Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die derzeitige Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber ist derzeit veröffentlicht unter www.netztransparenz.de.
- 3.9. Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende sogenannte Offshore-Netzümlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzümlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern

- durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.
- 3.10.** Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber ab 2023 zu zahlende sogenannte Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Wasserstoffumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) festgelegt.
- 3.11.** Ist eine Umlage nach Ziffer 3.4 ff. negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 3.12.** Der Preis nach Ziffer 3.2. erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die gesondert nach Ziffern 3.4. bis 3.10. und 3.12. an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile (Konzessionsabgabe, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und die Wasserstoffumlage) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.13. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19%).
- 3.13.** Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.4. bis 3.10. und 3.12. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 3.2. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 3.14.** Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.4. bis 3.13., zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 3.15.** Die im Auftragsformular genannten informativsten Gesamtpreise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttopreise sind gerundet.
- 3.16.** Die Köthen Energie ist berechtigt und verpflichtet ausschließlich den vereinbarten Energiepreis (davon der feste Arbeitspreisbestandteil in ct/kWh und der feste Grundpreis in €/a) nach Ziffer 3.2. durch einseitige Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen und Ermäßigungen). Der Kunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch Köthen Energie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.16. sind nur zum Monatsersten möglich. Kommt es anschließend zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist Köthen Energie unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung
- a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und so weit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für den Energiepreis gem. Ziff. 3.2 relevanten Bereichen ausgeglichen wird,
- b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und so weit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für den Energiepreis gem. Ziff. 3.2 relevanten Bereichen gegenübersteht.
- Köthen Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- c) Der Umfang einer Preisanpassung ist zudem auf die Veränderung der Kosten gem. Ziffer 3.2. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.16. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.16. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Oben genannte Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf dieses Recht wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Da der Kunde sich mit Abschluss des Vertrages verpflichtet, sich im Kundenportal zu registrieren, werden sämtliche Mitteilungen über das elektronische Postfach im Kundenportal der Köthen Energie hinterlegt. Die Kunden werden per E-Mail über den Eingang einer Mitteilung im elektronischen Postfach informiert. Ausgenommen von der elektronischen Mitteilung sind Mahnungsschreiben. Derartige Schreiben an den Kunden erfolgen auf dem Postweg.
- d) Die in Ziffer 3.4. bis 3.13. benannten Preisbestandteile unterliegen keinem einseitigen Preisanpassungsrecht und werden hingegen gesondert in der jeweils geltenden Höhe im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen an den Kunden weitergegeben. Dies betrifft die Preisbestandteile nach den Ziffern 3.4.-3.13. (Netzentgelte, Messstellenbetriebsentgelte, Konzessionsabgabe, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, die Wasserstoffumlage und die Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen. Aus Änderungen derartiger Preisbestandteile folgt kein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden gem. Ziff. 3.16 c).
- 3.17.** Köthen Energie wird eine Kündigung gemäß 3.16 c). unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.18.** Aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie weitere Produkte und Leistungen erhalten Sie telefonisch unter 03496/5055 0 oder per E-Mail an kontakt@koethenergie.de oder unter www.koethenergie.de
- 4. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung**
- 4.1.** Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) oder der rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des zuständigen Messstellenbetreibers

oder Netzbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von Köthen Energie, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen von Köthen Energie oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat die Ablesewerte der Köthen Energie bzw. dem Netzbetreiber zu übermitteln, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung bzw. Übermittlung der Ablesedaten durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen von Köthen Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist Köthen Energie und/oder der Netzbetreiber und/oder der zuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen.

- 4.2. Köthen Energie kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Köthen Energie berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3. Zum Ende jedes von Köthen Energie festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von Köthen Energie vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 4.4. Rechte des Kunden nach § 40b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 EnWG bleiben unberührt. Köthen Energie bietet eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die hierdurch verursachten Mehraufwendungen können von Köthen Energie dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Sie bietet die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Auf Wunsch des Kunden wird einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform übermittelt.
- 4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der zuständige Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages, ermittelt der Lieferant die Daten entsprechend Satz 3. In den vorgenannten Fällen des Satzes 3 und 4, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung

des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 4.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Gesamtgrundpreises in €/Jahr jeweils tagesanteilig. Bezüglich der Gesamtarbeitspreise in Cent/kWh wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Köthen Energie ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
- 4.7. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen vom Kunden beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber, ist Köthen Energie berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von Köthen Energie festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden mitgeteilt.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug kann Köthen Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche von Köthen Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.5. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren gilt Folgendes: Köthen Energie wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug rechtzeitig mitteilen, spätestens jedoch drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen.

6. Unterbrechung der Versorgung

- 6.1. Köthen Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Köthen Energie berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Köthen Energie kann mit der Mahnung

zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Köthen Energie eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Köthen Energie resultieren. Köthen Energie wird den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zusammen mit der Androhung der Unterbrechung über geeignete Möglichkeiten zur Vermeidung der Liefersperre (z.B. Unterstützungs- und Beratungsleistungen) informieren.

- 6.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens acht Werktage im Voraus angekündigt.
- 6.4. Köthen Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

7. Haftung

- 7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, Köthen Energie von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 7.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 7.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet Köthen Energie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Köthen Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

8. Zusätzliche / Abweichende Bedingungen

- 8.1. **Wirtschaftsauskunftei:** Köthen Energie behält sich vor Vertragsannahme die Durchführung einer Bonitätsprüfung vor. Der Kunde willigt ein, dass Köthen Energie der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft und/oder einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und für die Aufnahme und Durchführung des Stromlieferungsvertrages erforderliche Auskünfte über ihn von der Auskunftei erhält. Unabhängig davon wird Köthen Energie der SCHUFA bzw. Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde kann bei der Creditreform Boniversum GmbH Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie weitere Informationen über das Ver-

fahren erhalten unter www.boniversum.de. Die postalische Adresse der Creditreform Boniversum GmbH lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.

- 8.2. **Bonus:** Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser anhand der im Vertrags-/Auftragsformular bzw. der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen ausbezahlt. Sind keine Modalitäten angegeben, gilt folgendes: Köthen Energie gewährt dem Kunden in Abhängigkeit seines Jahresverbrauchs einen einmaligen Bonus auf den Bruttobetrag seiner ersten Jahresabrechnung in der im Vertrags-/Auftragsformular bzw. in der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Lieferjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Weiterhin besteht ein Bonusanspruch nicht, wenn der Kunde an der vom Vertrag umfassten Lieferstelle in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss bereits durch Köthen Energie im Rahmen eines mit Bonus versehenen Produkts mit Strom beliefert wurde. Ein gewährter Bonus ist nicht mit anderen Aktionen der Köthen Energie kombinierbar.
- 8.3. **Nutzung Kundenportal der Köthen Energie:** Köthen Energie unterhält ein Kundenportal. Da der Kunde ein Onlineprodukt abgeschlossen hat, ist er verpflichtet, sich im Kundenportal zu registrieren. Bei Online-Tarifen kann Köthen Energie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen und die Lieferung einstellen, wenn der Kunde keine gültige erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt, oder sich nicht im Kundenportal registriert hat. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im Kundenportal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Köthen Energie behält sich vor, vertragswesentliche Informationen und Unterlagen dem Kunden in Textform (z.B. E-Mail, über das Kundenportal) mitzuteilen. Ausgenommen von der elektronischen Mitteilung sind Mahnungsschreiben. Derartige Schreiben an den Kunden erfolgen auf dem Postweg. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im Kundenportal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen des Kundenportals der Köthen Energie.
- 8.4. **Online-Streitbeilegung:** Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr> Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail-Adresse ist: kontakt@koethenergie.de
- 8.5. **Kontaktmöglichkeit auf elektronischem Weg:** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vertragsabschluss, die Zählerstandsübermittlung, die Rechnungslegung und sonstiger Schriftverkehr zu seinem Stromliefervertrag durch die Köthen Energie auf elektronischem Wege erfolgt. Dazu teilt der Kunde der Köthen Energie seine gültige E-Mail-Adresse mit, über welche er die eingehenden E-Mails mindestens einmal wöchentlich abrufen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass genügend freier Speicherplatz im E-Mail-Postfach vorhanden ist. Für Verlust von Daten auf dem PC des Kunden haftet die Köthen Energie nicht. Über Änderungen seiner E-Mail-Adresse hat der Kunde die Köthen Energie unverzüglich zu informieren. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) außerhalb des Einflussbereiches der Köthen Energie Sicherheitsrisiken (z.B. Virenübertragung, Datenverlust oder Zugriff Dritter) bestehen können.
9. **Gesetzliche Informationspflichten:** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen), telefonisch (03496 / 50550) oder per E-Mail (kundenservice@koethenergie.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.– Do. von 09:00 – 15:00 Uhr, Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Internet: <https://www.bundesnetzagentur.de/>

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. MVV ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., 12. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240-0, Fax: 030 / 27 57 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Energieeffizienz: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

10. **Sonstiges:** Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen, Vorabinformationen sowie die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgen, ist deutsch.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht: Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Tel. 03496/50550, Fax 03496/505520, E-Mail: kundenservice@koethenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das gleiche Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.			
Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.) <table border="1"> <tr> <td> - An (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen (Anhalt); E-Mail: kundenservice@koethenergie.de); „Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)“ </td> <td> - Bestellt am (*) / erhalten am (*) - Name des / der Verbraucher(s) - Anschrift des / der Verbraucher(s) - Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) - Datum (*) unzutreffendes streichen </td> </tr> </table> Bitte geben Sie die Kundennummer und Zählernummer des Vertrages an, den Sie widerrufen:		- An (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen (Anhalt); E-Mail: kundenservice@koethenergie.de); „Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)“	- Bestellt am (*) / erhalten am (*) - Name des / der Verbraucher(s) - Anschrift des / der Verbraucher(s) - Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) - Datum (*) unzutreffendes streichen
- An (Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen (Anhalt); E-Mail: kundenservice@koethenergie.de); „Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)“	- Bestellt am (*) / erhalten am (*) - Name des / der Verbraucher(s) - Anschrift des / der Verbraucher(s) - Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) - Datum (*) unzutreffendes streichen		

DATENSCHUTZ

Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Tel. 03496 50550, E-Mail kontakt@koethenergie.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Köthen Energie GmbH ist wie folgt zu erreichen: Köthen Energie-Datenschutzbeauftragter, Köthen Energie GmbH, Lelitzer Straße 27b, 06366 Köthen, Tel. 03496 505525, E-Mail datenschutz@koethenergie.de
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
 - a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages.
 - b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV Energie-Konzerns, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (z.B. Stromdiebstahl).
 - c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
 - d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an Abrechnungsdienstleister, Netz- bzw. Messstellenbetreiber, sowie ggf. IT-Dienstleister, Versanddienstleister, Auskunftsteien, Inkassodienstleister, Telekommunikationsdienstleister, Servicedienstleister für telefonische Kundenbetreuung, öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden, Meldebehörden, Finanzbehörden, Ermittlungsbehörden) sowie an Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns und ausgewählte Handwerker/Installateure (im Bereich Contracting/Energiedienstleistungen/Netz).
5. Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben oder es durch gesetzliche Bestimmungen gefordert ist.
6. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.
7. Sie haben das Recht, jederzeit
 - a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO,
 - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,
 - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben, sowie
 - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
8. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/service/online-formulare/beschwerde-anfrage>
9. Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
10. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
11. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
12. Wir weisen darauf hin, dass die Köthen Energie GmbH ggf. bei der SCHUFA bzw. einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei für die Aufnahme und Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte anfragt, siehe Vertragsbedingungen. Die dadurch ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu Einschränkungen in der Zahlungsweise führen. Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. (Stand Dezember 2021) Weitere Informationen finden Sie zudem unter www.koethenergie.de.